



28857 Syke / Gessel

Dorfgemeinschaft

Für die Dorfgemeinschaftsanlage, im folgenden „Us Dörphus“ genannt, wird nachstehende Benutzungs- und Hausordnung erlassen.

1 . Verwendungszweck

Us Dörphus in Gessel dient der sozialen und kulturellen Förderung der Gemeinde. Die Einrichtung kann allen Bürgerinnen und Bürgern, Vereinen, Verbänden, Gruppen und Gruppierungen aus Gessel/ Leerßen, deren Ziele und Veranstaltungen nicht gegen bestehende Gesetze verstoßen, zur Benutzung überlassen werden.

2. Umfang der Anlage

Folgende Einrichtungen gehören zu der Dorfgemeinschaftsanlage Us Dörphus

- 2.1 Aufenthaltsraum
 - 2.1.1 Foyer
 - 2.1.2 Teeküche
 - 2.1.3 Toilettenanlagen
 - 2.1.4 Lagerraum, Haustechnikraum
- 2.2 Außenbereichsanlage

3 . Benutzungsordnung

- Us Dörphus ist eine gemeinnützige Einrichtung der Stadt Syke, mit dem unter 1. genannten Verwendungszweck.
- Im Dörphus ist der Verkauf von Getränken und anderen Waren nur mit Zustimmung der Gemeinde durch ortsansässige Geschäftsleute gestattet.
- Die gelegentliche Verabreichung von Speisen und Getränken im Bereich der Dorfgemeinschaftsanlage aus Anlass von Sitzungen und Vereinsveranstaltungen ist jedoch gestattet.
- Jede Einwohner/in der Gemeinde, jeder örtliche Verein, Verband und jede Gruppe kann im Rahmen des Belegungsplanes „Us Dörphus“ nutzen. Kommunale Einrichtungen der Samtgemeinde haben auch ein Nutzungsrecht. Die Benutzung der Einrichtung darf nur unter Leitung einer von den Benutzern bestimmten, volljährigen Aufsichtsperson erfolgen. Die Aufsichtsperson ist dafür verantwortlich, dass die Einrichtungen ordnungsgemäß benutzt werden
- Die Dorfgemeinschaft kann „Us Dörphus“ auch für andere Zwecke freigeben, wenn diese ihrem Verwendungszweck dienen (z. B. kulturelle Veranstaltungen durch auswärtige Veranstalter, Filmvorführungen usw.)

- Die Teilnehmerzahl an der Veranstaltung hat sich der Größe der jeweils genutzten Räumlichkeiten zu orientieren.
- Einmal im Jahr erfolgt auf Einladung der Dorfgemeinschaft eine Absprache über die Vergabe ständig wiederkehrender Nutzungszeiten. Nicht ständige Nutzungswünsche, die bei der jährlichen Absprache nicht angemeldet wurden, sind mindestens 4 Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Veranstaltung bei der Dorfgemeinschaft zu beantragen.
Benutzungsgenehmigungen werden schriftlich erteilt. Mündliche Absprachen haben keine Gültigkeit. Sich ergebende Nutzungsüberschreitungen sind zwischen den Nutzern abzustimmen. Das Ergebnis ist der Dorfgemeinschaft in schriftlicher Form vorzulegen. Von der 4-Wochenfrist kann abgewichen werden, wenn eine Belegung nicht vorgesehen ist.

4. Hausordnung

- Die Genehmigung zur Benutzung der Anlage ist einem Beauftragten der Dorfgemeinschaft auf Verlangen vorzulegen. Der Beauftragte übt im Auftrage der Dorfgemeinschaft Gessel/ Leerßen von 1912 e.V. das Hausrecht aus. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten.
Beauftragte sind: Der Vorstand der Dorfgemeinschaft Gessel / Leerßen e.V.
Mitglieder des Ortsrates Gessel / Leerßen
- Das Aufstellen des Mobiliars erfolgt durch den Veranstalter bzw. Nutzer, es ist der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen.
- Anlagen, Gemeinschaftseinrichtungen, Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände sind schonend zu behandeln. Für Beschädigungen und Verschmutzungen haftet der Veranstalter bzw. Nutzer, für Schäden durch Minderjährige der gesetzliche Vertreter. Energie und Wasser sind sparsam zu verbrauchen.
- Nach Beendigung der Veranstaltung oder Nutzung sind die benutzten Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände ordnungsgemäß zu reinigen und aufzuräumen, die Leuchten auszuschalten, die Vorhänge zu schließen, die Anlage soweit vorgesehen zu verschließen und die überlassenen Schlüssel, soweit keine Schlüssel zum ständigen Gebrauch übergeben wurden, zurückzugeben. Die benutzten Räume sind bis spätestens 10.00 Uhr des auf die Nutzung folgenden Tages besenrein zu verlassen. Dabei dürfen keine Reinigungsmittel verwendet werden, die Schäden an den Einrichtungen und am Inventar verursachen.
Restmüll, gleich welcher Art, ist in Eigenregie zu entsorgen und darf nicht hinterlassen werden.
- Die Dorfgemeinschaft stellt im DGH, soweit vorhanden, Geschirr und andere Gebrauchsgegenstände bereit. Die Benutzung von Kunststoffeinweggeschirr ist in der Dorfgemeinschaftsanlage nicht gestattet.
- Fahrräder sind in den Fahrradständern abzustellen.
- Motorgetriebene Fahrzeuge sind auf den markierten Parkflächen abzustellen. Die großen Hallentore sind zwingend freizuhalten. Ein Befahren der Außenbereichsfläche ist außerhalb der befestigten Flächen nicht gestattet.
Die Dorfgemeinschaft haftet nicht für Personenschäden und Schäden an Fahrzeugen, die bei der Benutzung des Parkplatzes entstehen, es sei denn, dass die Schäden auf eine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht zurückzuführen sind.

5. Haftpflicht

Eine Haftpflicht für Unfälle und Schäden, die im Rahmen von Veranstaltungen oder Nutzungen in der Dorfgemeinschaftsanlage entstehen, besteht seitens der Dorfgemeinschaft nicht. Dies ist ausschließlich Angelegenheit des Veranstalters oder Nutzers.

6 . Beachtung gesetzliche Bestimmungen

Das Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit (Jugendschutzgesetz) ist zu beachten.

7. Ausschluss von der Benutzung

Benutzer, die gegen die Bestimmungen dieser Haus- und Benutzungsordnung wiederholt oder grob fahrlässig verstoßen oder Einrichtungen der Dorfgemeinschaftsanlage vorsätzlich zerstören, können zeitweilig oder dauernd von der Benutzung ausgeschlossen werden. Das gleiche gilt, wenn in der Dorfgemeinschaftsanlage durch unbürgerliches Verhalten Ärger erregt oder der allgemeine Betrieb in den Dorfgemeinschaftsanlagen erschwert oder gestört wird. Über einen solchen Ausschluss entscheidet der Vorstand der DG mit dem Ortsrat. Über einen evtl. Widerspruch gegen solch eine Anordnung entscheidet der Ortsrat in einer nichtöffentlichen Sitzung.

8. Rechtsansprüche

Rechtsanspruch auf die Nutzung der Dorfgemeinschaftsanlage besteht nicht.

9. Schadensmeldungen

Mängel, die während einer Veranstaltung oder Nutzung entstehen oder bekannt werden, sind der Dorfgemeinschaft spätestens am nächsten Tag zu melden. Versursachte Schäden sind zu melden und nach Absprache ordnungsgemäß selbst zu beheben. Ist dies nicht möglich, wird die Schadenbehebung von der Dorfgemeinschaft in Auftrag gegeben. Die entstehenden Kosten sind vom Verursacher oder deren Versicherung zu ersetzen.

10 . Sonstiges

Der Veranstalter oder Benutzer hat sich in ein Anwesenheitsbuch einzutragen. Festgestellte Mängel sind dort festzuhalten und spätestens am nächsten Tag der Dorfgemeinschaft zu melden.

11. Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Hausordnung tritt mit dem Ortsratsbeschluss am in Kraft.

Gessel, den